

Die abweichende Zielvereinbarung des § 132 SGB IX und die Zukunftsvereinbarung zum Modell 365°

20.1.2026

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen

Bernzen Rechtsanwälte

Prof. Dr. iur. Dr. phil. Christian Bernzen

Jurist und Erziehungswissenschaftler, seit 1994 als Rechtsanwalt tätig

Fachgebiete:

- Beratung und Vertretung von Trägern und Leistungsanbietern in der Sozialwirtschaft
- Beratung von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen
- Kinder- und Jugendhilferecht
- Eingliederungshilferecht

Professor an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin

Tätigkeit in Aufsichtsräten und Vorständen im gesellschaftlichen, kirchlichen und sozialen Bereich



Die Grundidee im SGB IX als Orientierungspunkt des Vertragsrechts

- § 1 Abs. 1 SGB IX
 - „Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.“
 - § 1 Abs. 1 SGB I: Ziel soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit
- Ableitungen für das Leistungsrecht:
 - Personenzentrierung
 - Bedarf an einem pluralen Angebot
 - Wahlrecht
- Vertragsrechtliche Folgen:
 - Erforderlichkeit von Vertragsrecht im SGB IX als Eröffnung eines marktähnlichen Geschehens
 - Notwendigkeit prospektiv individuelle Bedarfe zu denken, ohne nachträgliche Ausgleichs zuzulassen („Vorwärts-Rückwärts-Problem“)
 - Erforderlichkeit angebotsbezogen Wirksamkeit jenseits des Einzelfalls zu denken
 - Keine Festlegung auf ein bestimmtes Vertragsmodell: **3 Möglichkeiten**

Personenzentrierte Startpunkte und der Weg zu einer Vereinbarung

- Startpunkte:
 - Was ist der Bedarf einer leistungsberechtigten Person? Was ist ihr Assistenzauftrag?
 - Wollen mehrere leistungsberechtigte Personen einen parallelen Assistenzauftrag geben?
 - Wollen sie das für eine längere Zeit tun?
 - Wie würden diese Personen „Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen“ der Assistenz beschreiben? Ist eine Fachleistungsstunde eine gute Information zum Umfang?
 - Welche Assistenz will der Leistungserbringer erbringen? Was braucht der beauftragte Leistungserbringer, um die Assistenz in dieser „Art, Umfang, Ziel und Qualität“ zu ermöglichen?
 - Wie kann man diesen Bedarf des Leistungserbringers in Geld ausdrücken?
 - Wie kann die Wirksamkeit der Assistenz multiperspektivisch verlässlich beschrieben werden?
- Nach Klärung dieser Fragen: Entscheidung für ein vertragsrechtliches Modell
- Hier: Zukunftsvereinbarung zum Modell365° - personenzentrierte Leistungen ohne personenzentrierte Finanzierung

Die Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

- Hochgradig standardisierte Vereinbarungsformen mit weitreichender Inputorientierung
- 6 notwendige Inhalte des Leistungselements:
 - 1. der zu betreuende Personenkreis,
 - 2. die erforderliche sächliche Ausstattung,
 - 3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
 - 4. die Festlegung der personellen Ausstattung,
 - 5. die Qualifikation des Personals sowie
 - 6. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers.
- Entgeltelemente
 - **Tagessätze** (eher für ehemals stationäre oder teilstationäre Angebote) oder
 - **Fachleistungsstunden** (als mutmaßlicher Regelfall)
- **Abweichungsregelung nach § 125 Abs. 3 Satz 4 SGB IX (!):**
 - „Abweichend von Satz 1 können andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vereinbart werden.“

Vereinbarungen nach § 131 SGB IX als Rahmen

- („Der Rahmen ist nicht das Bild.“)
- § 131 Abs. 1 (abschließende Regelung):
 - Abgrenzung von **Kostenarten** und **Kostenbestandteilen**
 - den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der **Leistungspauschalen**
 - die Merkmale für die **Bildung von Gruppen** mit vergleichbarem Bedarf
 - die **Höhe der Leistungspauschale**
 - die **Zuordnung der Kostenarten** und -bestandteile
 - die Festlegung von **Personalrichtwerten**
 - die Grundsätze und Maßstäbe für die **Wirtschaftlichkeit und Qualität** einschließlich der **Wirksamkeit** der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
 - das **Verfahren** zum Abschluss von Vereinbarungen
- („Man darf auch auf den Rahmen malen“)

Erweiterung der Handlungsoptionen durch § 132 SGB IX

- **„§ 132 Abweichende Zielvereinbarungen**
 - (1) Leistungsträger und Träger der Leistungserbringer können Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen abschließen.
 - (2) Die individuellen Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten bleiben unberührt.
 - ...“
- Reaktion auf Trägerbudgets z. B. in Hamburg nach etwa diesem Modell
 - Formal vollständig reguläre Vereinbarungen (auch wegen auswärtiger Leistungsträger)
 - Tatsächlich grobe Bestimmung einer Gesamtleistungsmenge und eines Gesamtentgelts bei Definition gemeinsamer Ziele und einem validen Monitoring
 - Zahlungsabwicklungsvereinbarung
- Vermeidung der rechtlichen Risiken von Sozialraumbudgets

Zusammenschau

Vereinbarungstyp:	125 klassisch	125 III 4 modifiziert	132 Trägerbudget
Rechtliche Gestaltung:	Leistungs- und strikt leistungsbezogene Vergütungsvereinbarung	Leistungsvereinbarung und modifizierte Vergütungsvereinbarung	Leistungs- und strikt leistungsbezogene Vergütungsvereinbarung verbunden mit einer Budgetvereinbarung
Fokus:	Genauere Beschreibung von Leistungselementen mit einem erkennbaren Vergütungsbezug	Leistungsvereinbarung verbunden mit einer Entgeltgestaltung unter besonderer Betroffenenbeteiligung	Definition von • Zielperspektiven, • Projektbestandteilen, Selbststeuerung bei Leistungselementen und • Budgethöhe (Zahlungsabwicklungsvereinbarung inter partes)
Vorteile:	Starke Inputorientierung und Marktnähe	• Nähe zu dem bekannten System der Vereinbarungen, • Chance der Orientierung an Vorstellungen der Leistungsberechtigten	• große Gestaltungsfreiheit, • geringe Verwaltungsaufwände, • Chance der Orientierung an Vorstellungen der Leistungsberechtigten
Nachteile:	Desinteresse an • Wirkungen und Wirksamkeit sowie • der Perspektive der Leistungsberechtigten	Verhaftung mit dem System inputorientierter Steuerung	• großer Bedarf an gegenseitigem Vertrauen, • Argumentationsaufwand gegenüber Dritten

Struktur einer Vereinbarung nach § 132 SGB IX

- Präambel Anlass, Startpositionen, Einbeziehung der Selbstvertretung
 - Art. 1 Allgemeine Regelungen
 - Inhaltliche Perspektiven, Dauer, Zahlungsabwicklung und Deckungsfähigkeit, Leistungen, Evaluation, tarifgebundene Arbeit)
 - Art. 2 Modell 365°
 - Art. 3 Neue Strukturen – Vernetzung, Mobilität, digitale Teilhabe
 - Art. 4 Verfahren
-
- Anlage 1 Leistungsbereiche
 - Anlage 2 Budget
 - Anlage 3 Modell 365°

Der Weg zu Vereinbarungen nach § 132 SGB IX

- Feststellung der Interessen der Vertragsparteien
 - ohne antizipierte Verhandlungspositionen
 - ohne Wertungen
 - Aber: eigene Ziele klar und deutlich sagen
- Versuch der Synchronisation der Interessen im Entwurf einer Zielvereinbarung
- Bestimmung des finanziellen Korridors („Budget“)
- Konsentierung von
 - einer Gesamtleistungsmenge (mit einem Korridor), eines Gesamtentgelts bei Definition gemeinsamer Ziele und einem validen Monitoring und
 - einer Zahlungsabwicklungsvereinbarung
- anschließend Abschluss von formal vollständigen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX (auch wegen auswärtiger Leistungsträger)

Elemente guter Vereinbarungen (unabhängig von der vertraglichen Gestaltungsform)

- Partizipativer Start in das Vereinbarungsgeschehen mit
 - einer durch Leistungsberechtigte inspirierten Beschreibung von „Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen“
 - struktureller Sicherung von Personenzentrierung (einschließlich einer strukturellen Sicherung der Veränderbarkeit von individuellen Zielen)
- Entscheidung für eine Vergütungsform aufbauend auf den Leitideen der Leistungsgestaltung
- Freundlicher Umgang mit den landesrechtlichen Regelungen z. B. durch
 - möglichst weitgehende Nutzung der Sprachregelungen
 - möglichst weitgehende Nutzung der Tabellenwerke und Rechenwege unter Beachtung des §125 Abs. 3 Satz 3 SGB IX
- Wirtschaftliche Sicherung der notwendigen Beweglichkeit des Assistenzgeschehens durch
 - wenige, aber steuerungsrelevante Kontrollelemente im Sinne der Herstellung einer gut erträglichen Ungenauigkeit
 - Beteiligung der Leistungsberechtigten bei der Abnahme der Leistungen z. B. durch Quittungen

Kontakt

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen
BERNZEN Rechtsanwältin – Partnerin der Sozialwirtschaft
Mönckebergstraße 19
20095 Hamburg
+49-40-8720 996-0 (Markku Burghold)
bernzen@bernzen-partner.de
www.bernzen-partner.de